



PERSÖNLICH/VERTRAULICH

An die wahlberechtigten Mitglieder
der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Mittwoch, 8. Februar 2023
Ja/mp

Wahlen zum Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken 2023

**Erste Wahlbekanntmachung für die wahlberechtigten Mitglieder der Pfälzischen
Rechtsanwaltskammer Zweibrücken**

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

hiermit weise ich im Rahmen der Vorbereitung der Wahl zum Vorstand der Pfälzischen
Rechtsanwaltskammer Zweibrücken 2023 auf Folgendes hin:

1. Die Vorstandsmitglieder werden von den Kammermitgliedern in geheimer, unmittelbarer
und elektronischer Wahl gewählt, § 13 Abs. 1 S. 1 der Geschäftsordnung der Pfälzischen
Rechtsanwaltskammer Zweibrücken.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt; die Wiederwahl ist zulässig
(§ 68 Abs. 1 S. 1 u. 2 BRAO). Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus (§ 68
Abs. 2 S. 1 BRAO).

Der Kammervorstand besteht derzeit aus 16 Mitgliedern. Die reguläre Amtszeit der Hälfte der
Vorstandsmitglieder endet im Mai 2023. Diese **acht** Sitze sind daher neu bzw. wieder zu
besetzen.

Turnusmäßig werden 2023 folgende Vorstandsmitglieder ausscheiden:

- Rechtsanwalt Markus Freyler, Zweibrücken
- Rechtsanwalt Torsten Gilles, Kaiserslautern
- Rechtsanwalt JR Jochen Klöckner, Pirmasens
- Rechtsanwältin Katja Kosian, Ludwigshafen
- Rechtsanwältin Eva Rillig, Speyer
- Rechtsanwalt Roger Roth, Kandel
- Rechtsanwalt JR Dr. Thomas Seither, Landau
- Rechtsanwältin Dr. Alexandra Stuckensen, Frankenthal

Neu bei der Wahl ist aufgrund der am 01.08.2022 in Kraft getretenen BRAO-Reform, dass nunmehr auch die zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften als Mitglieder der Rechtsanwaltskammer wahlberechtigt sind. Sie üben ihr Wahlrecht durch einen vertretungsberechtigten Geschäftsführer/Gesellschafter aus. Außerdem sind auch die nichtanwaltlichen Mitglieder der Rechtsanwaltskammer gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO sowie die Rechtsbeistände gemäß § 209 BRAO wahlberechtigt.

Kandidieren für die Wahl zum Kammervorstand können allerdings nur Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, die den Beruf eines Rechtsanwalts ausüben und mindestens fünf Jahre ohne Unterbrechung zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind.

3. Zur Leitung und Durchführung der Wahl hat der Kammervorstand auf der Grundlage der in der Kammerversammlung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken am 13.07.2022 beschlossenen Wahlordnung den Wahlausschuss gewählt. Ihm gehören als ordentliche Mitglieder

- I. Herr Rechtsanwalt Justizrat Stephan Schultz, Anwälte am Altpörtel, Maximilianstraße 56, 67346 Speyer
- II. Herr Rechtsanwalt Herbert Johannes Doll, DSSD Rechtsanwälte-Fachanwälte, Landauer Straße 66, 67434 Neustadt
- III. Herr Rechtsanwalt Justizrat Friedrich Walter, Walter - Baldauf – Theobald Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Eisenbahnstraße 4-6, 67227 Frankenthal

und als stellvertretende Mitglieder

- I. Herr Rechtsanwalt Markus Freyler, Poststraße 1, 66482 Zweibrücken (für Herrn RA JR Stephan Schultz)
- II. Herr Rechtsanwalt Christian Wiebelt, wkw Rechtsanwälte, Am Altenhof 8, 67655 Kaiserslautern (für Herrn RA Doll)
- III. Herr Rechtsanwalt Claus Rössler, Weyrich und Rössler, Wredestraße 53, 67059 Ludwigshafen (für Herrn RA JR Walter)

an.

Die Anschrift des Wahlausschusses lautet:

Wahlausschuss für die Wahl zum Kammervorstand 2023 der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Straße 17, 66482 Zweibrücken.

Am 07.09.2022 hat der Wahlausschuss im Anschluss an seine Konstituierung Herrn RA JR Stephan Schultz zum Vorsitzenden des Wahlausschusses und zugleich zum Wahlleiter sowie Herrn RA JR Friedrich Walter zur stellvertretenden Vorsitzenden des Wahlausschusses und zugleich zu stellvertretenden Wahlleiter bestimmt.

4. Der Wahlausschuss hat gemäß § 14 Abs. 10 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken als Zeitraum für die Wahl die Zeit vom

Montag, 08.05.2023, 09:00 Uhr – Montag, 22.05.2023, 16:00 Uhr

bestimmt.

Das Wählerverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken während der üblichen Dienstzeiten (Montag – Donnerstag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr – 16:30 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr) gemäß § 16 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken von

Freitag, den 24.02.2023 – Freitag, den 10.03.2023

zur Einsicht ausgelegt.

Der Stichtag für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis wurde bestimmt auf:

Donnerstag, den 23.02.2023.

Es wird darauf hingewiesen, dass wahlberechtigt die Mitglieder der Kammer gemäß § 60 Abs. 2 BRAO sind, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind (§ 13 Abs. 2 Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken). Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können nur schriftlich bis zum Ende der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss eingelegt werden.

Das Wählerverzeichnis wird am **Montag, den 27.03.2023** festgestellt werden.

5. Sie werden gebeten, Wahlvorschläge auf einem dafür bereitgestellten Formblatt einzureichen. Dieses Formular kann auf der Homepage der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken (www.rak-zw.de) abgerufen oder direkt beim Wahlausschuss angefordert werden. Jedes im Wählerverzeichnis eingetragene Kammermitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen oder zu unterstützen.

Der Zeitraum zur Einreichung der Wahlvorschläge bei dem Wahlausschuss läuft von

Freitag, den 03.03.2023, 09:00 Uhr – Freitag, den 17.03.2023, 15:00 Uhr.

Vorgeschlagen werden oder kandidieren kann nur, wer

- a) zum Stichtag im Wählerverzeichnis eingetragen ist und
- b) wählbar ist.

Die Wählbarkeit richtet sich nach der Bundesrechtsanwaltsordnung (§§ 65, 66 BRAO).


Die Wahlvorschläge müssen spätestens zum letzten des dafür bestimmten Zeitraums schriftlich bei der Geschäftsstelle der Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken eingereicht werden. Die Einreichung des Wahlvorschlags per beA mit einer Kopie der Unterschriften der Unterstützer ist ausreichend. Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei des vorgeschlagenen Bewerbers enthalten.

Ein Wahlvorschlag muss von mindestens fünf wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein. Vor- und Familienname sowie die Anschrift der Zulassungskanzlei der Unterstützer müssen auf dem Wahlvorschlag eindeutig erkennbar sein. Jedes Kammermitglied darf mehrere Wahlvorschläge unterstützen und sich selbst zur Wahl vorschlagen. Es dürfen pro Kammermitglied aber nur so viele Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt werden, wie Vorstandsmitglieder zur Wahl stehen (§ 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken).

Hat ein Wahlberechtigter mehr Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt als Vorstandsmitglieder zu wählen sind, werden sämtliche von ihm abgegebenen oder unterstützten Wahlvorschläge gestrichen (§ 17 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken).

Sofern sich der Bewerber nicht selbst zur Wahl vorgeschlagen hat, ist dem Wahlvorschlag eine vom Bewerber unterschriebene Einverständniserklärung beizufügen. Die Einreichung des Wahlvorschlags per beA mit der Kopie der Unterschrift des Bewerbers ist ausreichend. Der Bewerber hat weiterhin zu erklären, dass ihm Umstände, die seine Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind. Sowohl bei der Abgabe von Wahlvorschlägen als auch bei der Einverständniserklärung ist eine Vertretung ausgeschlossen (§ 17 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken).

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
PFÄLZISCHE RECHTSANWALTSKAMMER ZWEIBRÜCKEN


Rechtsanwalt JR Stephan Schultz
Vorsitzender des Wahlausschusses der
Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken